

Anwendungsbereich

- a) Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten des Rechtsanwaltes (dazu zählen auch die Tätigkeiten seiner Mitarbeiter) im Zuge des zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (=Mandat).
- b) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- c) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mandanten gelten für das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Rechtsanwalt nicht und wird diesen bereits jetzt widersprochen. Abweichende, entgegenstehende, fehlende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten berühren daher die gegenständlichen Allgemeinen Auftragsbedingungen und somit das Mandat nicht.

Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- a) Der Mandant hat dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen, die für die Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und vollständig mitzuteilen und alle Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere auch bei geänderten oder neu eintretenden Umständen.
- b) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

Auftrag und Vollmacht

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu setzen, die er für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, geht Auftrag und Vollmacht auch über den Tod des Mandanten hinaus.

Rechtsschutzversicherung

- a) Verfügt der Mandant über eine Versicherung, hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- b) Der Mandant hat an seiner Versicherung sofort eine Schadensmeldung zu erstatten und um Kostendeckung anzusuchen. Er kann damit auch den Rechtsanwalt beauftragen. Die dabei anfallenden Kosten sowie Kosten der laufenden Berichte des Rechtsanwaltes an die Versicherung hat der Mandant zu tragen.
- c) Falls sich der Mandant vom Rechtsanwalt nicht mehr weiter vertreten lassen will, wenn keine Rechtsschutzdeckung besteht, hat er ihm dies unverzüglich mitzuteilen.
- d) Das Bestehen einer Rechtsschutzdeckung lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt.

Haftungsbeschränkung / Verjährung

- a) Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung und Vertretung ist auf EUR 400.000.- beschränkt. Dieser Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt erhobenen Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Preisminderung sowie auf Rückzahlung des geleisteten Honorars. Der Haftungshöchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Sind an diesem mehrere Geschädigte (Mandanten) beteiligt, ist der Haftungshöchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Höhe der Ansprüche aller Geschädigten zu kürzen.
- b) Der Rechtsanwalt haftet für von ihm mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter) nur bei Auswahlverschulden.
- c) Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant hat Dritte, die mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten können, auf diesen Haftungsausschluss ausdrücklich hinzuweisen.
- d) Der Rechtsanwalt haftet nicht für die Kenntnis ausländischen Rechts. EU-Recht gilt nicht als solches, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.
- e) Soweit nicht kürzere Verjährungs- und Präklusivfristen gelten, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (beim Unternehmer iSd ABGB) oder binnen eines Jahres (iSd KSchG) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder von sonstigen anspruchsbegründenden Ereignissen Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden Verhalten.
- f) Der Rechtsanwalt haftet nicht für entstandene Schäden aufgrund einer entschuldbaren Fehlleistung oder aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Eine Haftung trifft ihn nur im Falle einer auffallenden Sorglosigkeit im Sinne von grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 Abs 2 ABGB gilt als abbedungen und kommt daher nicht zur Anwendung.
- g) Der Mandant ist nicht berechtigt mit allfälligen Ansprüchen des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt gegen dessen Honoraransprüche aufzurechnen, sofern diese Ansprüche des Mandanten nicht tituliert oder vom Rechtsanwalt anerkannt sind. Der Mandant ist auch nicht berechtigt ohne Zustimmung des Rechtsanwaltes allfällige Ansprüche gegenüber dem Rechtsanwalt an Dritte abzutreten.

Honorarabrechnung nach Tarif

- a) Wenn keine Honorarvereinbarung getroffen wurde, werden die Leistungen des Rechtsanwaltes nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) und den Autonomen Honorar - Richtlinien (AHK) abgerechnet. Im Notariatstarif (NTG) geregelte Leistungen kann der Rechtsanwalt nach diesem abrechnen (z.B. Erstellung von Verträgen und Testamenten).
- b) Die Honorarhöhe richtet sich bei der Abrechnung nach RATG oder AHK nach dem Wert der strittigen Sache (= Streitwert = Bemessungsgrundlage), der Art der erbrachten Leistungen (Besprechungen, Telefonate, Erhebungen, Korrespondenz, Verhandlungen, Schriftsätze etc.) sowie deren Dauer bzw. Umfang. Je höher der Streitwert ist, desto höher ist auch das Honorar für jede erbrachte Leistung. Bei einem Streitwert von beispielsweise € 7.000,00 kostet eine Besprechung je angefangene halbe Stunde € 71,80 netto, ein Brief € 15,20 bis € 45,60 netto. Bei mehreren Verfahrensbeteiligten kann der Rechtsanwalt einen Streitgenossenzuschlag verrechnen.

Zeithonorar / Pauschalhonorar / Erstberatung

- a) Der Mandant kann mit dem Rechtsanwalt ein Zeithonorar vereinbaren. Bei dieser Abrechnung wird jeder wie immer geartete Zeitaufwand (Verhandlungen, Schriftsätze, Besprechungen, Telefonate, Korrespondenz, Erhebungen, Aktstudium, Prüfung der Sach- und Rechtslage, Fahrtzeit, Wartezeit etc.), verrechnet. Die Mindestverrechnungseinheit beträgt 5 min, der jeweilige Zeitaufwand wird also jeweils auf volle 5 aufgerundet. Bei dieser Mindestverrechnungseinheit sind die Back-Office-Arbeiten des Sekretariats (Übertragung Tonbanddiktat, Dokumentation, Leistungserfassung, Aktenablage etc.) bereits beinhaltet und werden nicht mehr gesondert verrechnet.
- b) In Rechtssachen bei denen der voraussichtliche Aufwand überschaubar ist (z.B. bei Standardverträgen), kann im Vorhinein ein Pauschalhonorar vereinbart werden.
- c) Auch bei Verrechnung eines Zeit- oder Pauschalhonorars gebührt dem Rechtsanwalt der beim Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann.

Bemessungsgrundlage

Der Rechtsanwalt berechnet sein Honorar anhand eines Mindeststreitwertes von € 2.000,00. Diese Bemessungsgrundlage kann den gesetzlichen Streitwert überschreiten

Abrechnung nach Einheitssatz, Einzelleistungen oder Stundenhonorar

a) In gerichtlich oder behördlich anhängigen Rechtssachen kann der Rechtsanwalt dem Mandanten gegenüber eine Honorarabrechnung nach Einheitssatz oder nach Einzelleistungen vornehmen. Bei der Abrechnung nach Einheitssatz (ES) werden die Kosten für Verhandlungen, Schriftsätze und Kommissionen mit einem gesetzlichen Zuschlag (Einheitssatz) verrechnet. Dieser gilt die sonstigen Leistungen wie Korrespondenz, Besprechungen, Telefonate sowie das inländische Porto ab. Der Einheitssatz beträgt in erster Instanz 50 bis 120 %, in zweiter Instanz bis zu 240 %.

b) Bei der Abrechnung nach Einzelleistungen werden alle Leistungen des Rechtsanwaltes (Verhandlungen, Schriftsätze, Kommissionen, Briefe, Telefonate, Besprechungen, etc.) gesondert bewertet und verrechnet. Die Abrechnung nach Einzelleistungen und die nach Einheitssatz ergibt jeweils ein unterschiedlich hohes Honorar. Der Rechtsanwalt behält sich vor, nach Abschluss der Rechtssache zu entscheiden, ob er nach Einheitssatz oder Einzelleistungen abrechnet. Der Rechtsanwalt kann bei Teilabrechnungen zwischen den Abrechnungsarten wechseln.

c) Sollte sich nach der Berechnung des Honorars nach Einheitssatz oder nach Einzelleistung ein niedriger Stundesatz des Rechtsanwaltes von EUR 200,00 (zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer) ergeben, ist der Rechtsanwalt berechtigt auch ein Stundenhonorar von EUR 200,00 (zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer) zu verrechnen.

Steuer / Sonstige Kosten

Alle Kostenangaben verstehen sich als Nettobeträge, die jeweilige Umsatzsteuer kommt also hinzu. An sonstigen Kosten fallen neben dem Honorar insbesondere Kopie- und Portokosten, Telefongebühren, Fahrtkosten, Kosten für Firmenbuchauszüge, Grundbuchauszüge, Mappenauszüge, Auszüge aus der Insolvenzdatei, aus den Geschäftsbehelfen im Exekutionsverfahren etc. zu den Tarifen des Rechtsanwaltes an. Bei gerichtlich anhängigen Rechtssachen werden häufig insbesondere noch Gerichts-, Zeugen- und Sachverständigengebühren vorgeschrieben. Der Rechtsanwalt ist berechtigt für die physische Aktenlage eine Pauschale von EUR 5,00 netto und für ausgehende E-Mails pro Ausdrucksseite für den Akt EUR 0,30 netto zu verrechnen.

Kostentragung / Zwischenabrechnungen / Kostenschätzungen

a) Abzugelten sind alle Leistungen, die der Rechtsanwalt für notwendig oder zweckmäßig hielt, unabhängig davon, ob das Gericht seinen Standpunkt in einer Kostenentscheidung teilt.

b) Die Kosten des Rechtsanwaltes sind vom Mandanten zu tragen, auch wenn eine Versicherung besteht oder der Gegner vom Gericht zum Kostenersatz verpflichtet wurde.

c) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, laufend Zwischenabrechnungen vorzunehmen oder Akontozahlungen zu verlangen. Er darf seine Kosten von den für den Mandanten bei ihm einlangenden Zahlungen abziehen. Aus der Höhe von Akontorechnungen kann nicht auf die Höhe des tatsächlich letztlich anfallenden Honorars geschlossen werden und kann dies mitunter auch ein Vielfaches der Akontozahlung betragen.

d) In bestimmten Rechtssachen, insbesondere in sog. streitigen Verfahren sowie in Teilbereichen des Außerstreitverfahrens, muss der "Verlierer" dem "Gewinner" die Kosten ersetzen. Bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten entsprechend aufgeteilt. Bei 50%igem Prozessgewinn/-verlust, hat jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen.

e) In außergerichtlichen Rechtssachen hat der Gegner dem Mandanten die Anwaltskosten zu ersetzen, wenn er das Einschreiten dessen Rechtsanwaltes verursacht hat und dessen Leistungen notwendig waren.

f) In bestimmten Rechtssachen (z.B. Obsorgestreit, Konkursverfahren) sieht das Gesetz keinen Kostenersatz für die siegreiche Partei vor. In Strafsachen leistet der Staat bei Freispruch des Mandanten einen geringen Kostenbeitrag.

g) Der Kostenanspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten kann den vom Gericht seines Gegners auferlegten Kostenersatz übersteigen. Dies etwa, wenn das Gericht einzelne der vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen nicht für notwendig hält und daher den Gegner nicht zu deren Ersatz verpflichtet. Auch wenn der Rechtsanwalt seinem Mandanten gegenüber nach Einzelleistungen abrechnet, kann der Kostenbetrag den vom Prozessgegner zu ersetzenden übersteigen. Der Prozessgegner hat auch bestimmte Barauslagen (Kanzleikopien etc.) nicht zu ersetzen.

h) Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes besteht gegenüber dem Mandanten unabhängig von einer allfälligen Kostenersatzpflicht des Gegners. Wenn der Gegner seiner gerichtlich auferlegten Kostenersatzpflicht nicht nachkommt, hat der Mandant Exekution gegen ihn zu führen. In außergerichtlichen Rechtssachen hat der Mandant den Gegner auf Kostenersatz zu klagen, wenn dieser nicht freiwillig zahlt.

i) Vom Rechtsanwalt vorgenommene Kostenschätzungen sind unverbindlich, soweit er diese nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet.

j) Im Fall des Zahlungsverzugs werden Zinsen in der Höhe von 8% vereinbart.

Widerspruch/Solidarhaftung/ Abtretung

a) Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine ihm übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn er nicht binnen 1 Monat ab Erhalt schriftlich widerspricht.

b) Erteilen mehrere Mandanten einen Auftrag in einer Rechtssache, haften sie für alle Kosten solidarisch.

c) Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Kostenanspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten.

Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Prozesses nicht finanzieren kann, ohne seinen notwendigen Unterhalt zu beeinträchtigen, kann bei Gericht um Verfahrenshilfe ansuchen. Diese befreit ihn von den Gerichts- und Sachverständigengebühren. Sie kann auch die Beistellung eines Anwaltes (Verfahrenshelfer) umfassen.

Gerichtsstand / Rechtswahl

a) Die Allgemeinen Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

b) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mandatsverhältnis, auch über dessen Gültigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart (gilt nicht für Verbraucher). Erfüllungsort ist Dornbirn. Der Rechtsanwalt bleibt aber berechtigt, seine Ansprüche bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Sonstiges / Schlussbestimmungen

a) Als Zustelladresse gilt die dem Rechtsanwalt zuletzt bekannt gegebene Adresse, Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

b) Der Rechtsanwalt ist berechtigt an jede vom Mandanten mitgeteilte Kontoverbindung schuldbefreiend zu leisten, sofern ihm keine andere Weisung erteilt wurde.

c) Der Mandant stimmt der Kommunikation durch E-Mail dann zu, wenn er seine E-Mail-Adresse etwa durch Abdruck am Briefpapier, durch Übermittlung einer E-Mail an den Rechtsanwalt oder beim Ausfüllen des Klientenblattes bekannt gegeben hat. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mail unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden.

c) Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

d) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch diesen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen